Wie setze ich mein Studium beim Finanzamt ab?

-Studium als Steuersparmodell ?-

Hinweise zu aktueller Rechtslage und Perspektiven für Erstsemester und Interessenten aller Fachbereiche zum Wintersemester 2012/13

FH Aachen, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Heino Rick

Inhalt

- "Warm Up"
- Worum geht es?
- Was ist neu?
- Wer ist betroffen?
- Was ist absetzbar?
- Wer darf "absetzen"
- Was ist zu tun?
- Wann lohnt es sich?
- Welche Fristen bestehen?
- Wo sind noch Probleme?

"Warm up"

Was haben Steuern mit BWL zu tun?

BWL als entscheidungsorientierte Wissenschaft

Ziel:

Aufzeigen optimaler Handlungsmöglichkeiten

Problem:

Fast immer steuerliche Auswirkungen zu beachten

Folge:

Eine BWL, die die steuerlichen Konsequenzen unternehmerischen Handelns ignoriert, führt zwangsläufig zu falschen Ergebnissen und damit zu Fehlentscheidungen

Was heißt "absetzen"? FAQ

- Was heißt absetzen? "Absetzen" = Abziehen
- Wovon abziehen?
 Von den Einnahmen oder von der Steuerschuld?
- Wer darf abziehen?
 Studierende oder andere?
- Wo abziehen?
 Bei den Einkünften oder erst beim Einkommen?
- Wann abziehen?
 Aktuelles Jahr oder anderes Jahr?
- Wie viel abziehen?
 Alles oder limitiert?

Grundschema Einkommensteuerermittlung

Einnahmen

./. Ausgaben (Werbungskosten)

unbegrenzt abziehbar

Gesamtbetragder Einkünfte



vortragsfähig, falls negativ

./. Sonderausgaben etc.



begrenzt abziehbar

nicht vortragsfähig

zu versteuerndes Einkommen

x Einkommensteuersatz = Einkommensteuer



Abzug hier nicht möglich

Worum geht es?

Ausgangssituation (seit RFH 1937)

Kosten für Bildung

<u>Aus</u>bildungskosten (in <u>nicht</u> ausgeübtem Beruf)

Abziehbare Sonderausgaben - private Aufwendungen-

- Begrenzung max. 4.000 € (6.000 € seit 2012)
- nur abziehbar von positivenEinkünften im gleichen Jahrnicht vortragsfähig

<u>Fort</u>bildungskosten (in ausgeübtem Beruf)

Abziehbare Werbungskosten

- -berufliche Aufwendungen-(9 EStG)
- Abzug unbegrenzt möglich
- "Verluste" denkbar, z.B. als vorweggenommene Ausgaben (Werbungskosten)
- vollständig vortragsfähig

Trendwende in der Rechtsprechung

- Aufweichung der Abgrenzung durch Finanzgerichte (FG) und Bundesfinanzhof (BFH) seit etwa 10 Jahren
- Grundlegende Erkenntnis:

Ausbildungskosten in der Regel Werbungskosten, da sie in der Absicht, Einnahmen zu erzielen, auf künftigen Beruf ausgerichtet sind und eben <u>nicht</u> "Kosten der allgemeinen Lebensführung"

Folge:

Studienkosten als vortragsfähige Werbungskosten

> Reaktion:

"Nichtanwendungsgesetz": neuer 12 Nr. 5 EStG

Quelle: Holthaus, Tim, Die Berücksichtigung von Bildungskosten im Einkommensteuerrecht, Diss. Uni Bonn, Berlin 2011

"Nichtanwendungsgesetz" 2004 (12 Nr. 5 EStG)

Grundsatz:

Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein "Erststudium" sind als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und somit nur als Sonderausgaben begrenzt und auch nur im Entstehungsjahr von positiven Einkünften abziehbar (Humanistische Grundidee, "Lebenskampfthese")

Ausnahme:

Ausbildung / Erststudium erfolgt im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z.B. klassische duale Ausbildung oder dualer Studiengang PLuS), dann als Werbungskosten (WK) unbegrenzt und eventuell auch in anderen Jahren abziehbar

Weitere Entwicklung

- Weitgehende Ablehnung der Neuregelung in Literatur und Rechtsprechung
- 12 Nr. 5 EStG äußerst umstritten und nach (wohl) herrschender Meinung verfassungswidrig

Quellen z.B.: Drenseck, Walter, Aufwendungen für berufliche Bildungsmaßnahmen, DStR 2004, S. 1766 ff und Schmidt/Drenseck EStG 12 Rz 14 ff

- Zunehmende Tendenz: (unbegrenzter) Abzug der Ausgaben auch für ein Erststudium als Werbungskosten vorrangig vor (begrenztem) Sonderausgabenabzug
- Politische Neukonzeption Bildungsförderung

Quellen z.B.: Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP 24.10.2009, sowie aktuelle Regierungsprogramme und Parteitagsbeschlüsse auf Bundes- und Landesebene

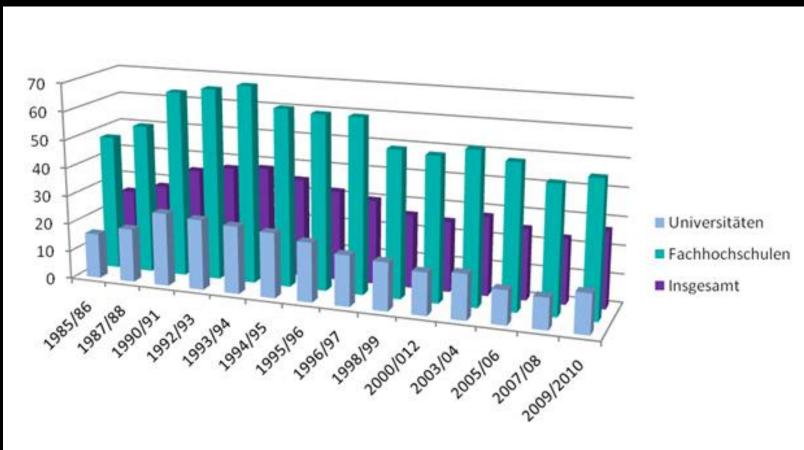
Was ist neu?

BFH vom 18.06.2009, VI R 14/07 und weitere

- Ausgaben für Erststudium grundsätzlich als Werbungskosten (unbegrenzt) abziehbar
- Voraussetzungen:
 - vorgelagerte einschlägige Berufsausbildung erforderlich
 - Ursächlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung, Studium und Beruf zwingend
 - (zeitlicher Zusammenhang zwischen Werbungskosten und späteren Einnahmen <u>nicht</u> erforderlich!)
- Finanzverwaltung musste das Urteil bislang im Einzelfall akzeptieren, da rechtskräftig, aber keine verwaltungsrechtliche Grundlage (Urteile grundsätzlich individuelle "Einzelfallentscheidungen")

Quellen: BFH/NV 2009,1875, BFHE 0225-0393, DStR 2009, 1952, DStZ 2009,0748, HFR 2009,1070, DB 2009, S. 2073, DATEV-LEXinform, Dok.-Nr. 0588218

Studienanfänger mit abgeschlossener Berufsausbildung



Datenbasis: Willich/Buck/Heine/Sommer, Studienanfänger im Wintersemester 2009/10, HIS (Hochschul-Informations-System GmbH), Forum Hochschule 6/2011, S. 71 ff

Schreiben des BMF vom 22.09.2010

- Volle Akzeptanz der neuen BFH-Rechtsprechung
- Aufwendungen für eine "weitere" Berufsausbildung oder ein "weiteres" Studium sind (vorweggenommene) Werbungskosten (WK) oder Betriebsausgaben (BA), sofern hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit
- Schreiben ist für die Finanzverwaltung bindend; im Einspruchsfall reicht Hinweis auf das BMF Schreiben
- Viele Begriffsklärungen und Abgrenzungen

Quelle: BMF Schreiben vom 20.09.2010 IV C 4-S 2227/07/10002:002

BFH VI R 7/10 und VI R 38/10 vom 28.07.2011

- Ausgaben auch für Erststudium grundsätzlich als Werbungskosten (unbegrenzt) abziehbar, mit breiter Resonanz in Medien und Öffentlichkeit
- "Veranlassungsprinzip" maßgebend, spätere berufliche Tätigkeit als (kausaler) Grund für Studium
- Studienaufwendungen beruflich veranlasst, wenn "objektiver Zusammenhang" mit späterem Beruf bzw. "Förderung im weitesten Sinne" erkennbar
- ➤ 12 Nr. 5 EStG lässt Vorrang des Werbungskostenabzugs unberührt, daher war keine Prüfung der Verfassungskonformität erforderlich

Quelle: http://www.bundesfinanzhof.de/pressemitteilungen (hier Nr. 68/2011)

"Beitreibungsrichtlinien- Umsetzungsgesetz" vom 13.12.2011

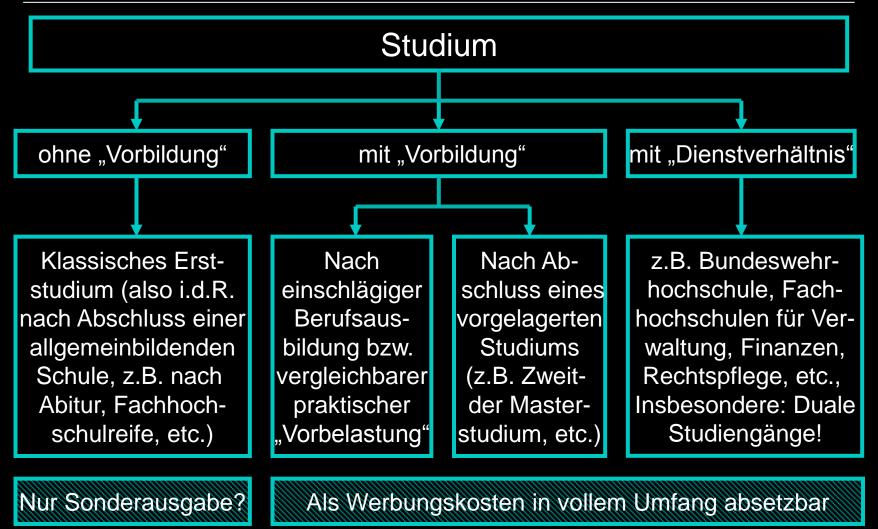
- "Nichtanwendungsgesetz" aus Geldmangel nach klammheimlicher Vorbereitung in Verwaltung und Finanzausschuss
- Neu: "technische" Verschiebung des 12 Nr. 5 a.F. in die 4 Abs. 9 n.F. und 9 Abs. 6 n.F. EStG
- Brutale und hoheitlich arrogante Missachtung der gesamten Rechtsentwicklung ausschließlich aus Kostengründen mit Rückwirkung bis 2004!
- Scheinheiliges Feigenblatt:
 Erhöhung des (meist ohnehin wirkungslosen)
 Sonderausgabenabzugs von 4.000 € auf 6.000 €

Bisherige Reaktionen

- Kaum Resonanz in den Medien und keinerlei Proteste aus Politik und Studierendenschaft!
- Massive Kritik aus Wissenschaft und Beratung (sowie erheblicher Unmut in der Richterschaft)
- Neues Musterverfahren bereits seit dem 14.12.2011 anhängig (FG Baden Württemberg, Az: 10 K 4245/11)
- Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken:
 - Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip
 - Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot
 - Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Wer ist betroffen?

Individuelle Studiensituation



Was ist absetzbar?

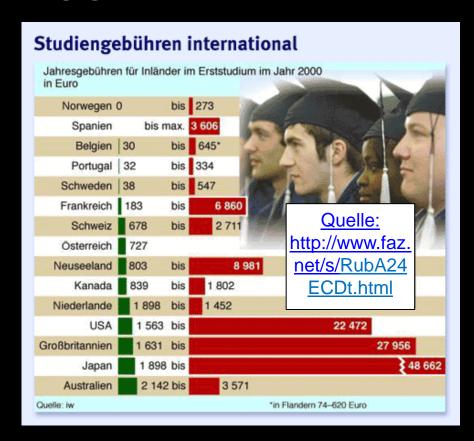
Beispiele

Umfang der abziehbaren Ausgaben (BMF vom 22.09.2010, Tz.29)

- > Alle unmittelbaren Kosten des Studiums, z.B.:
 - Studiengebühren, Sozialbeitrag, Fachzeitschriften, Bücher, Bürobedarf, Kopierkosten, PC/Laptop, Scanner, Drucker, Druckerpatronen, Fahrten zu anderen Universitäten (Bibliotheks-, oder Seminarbesuche), etc. <u>Achtung</u>: Belege sammeln und aufbewahren!
- Kosten für auswärtige Unterbringung, z.B.:
 - ▶ Je 12 x Kaltmiete, sämtliche (!) Nebenkosten, Gas, Strom, Wasser, Jahresabrechnungen, Hausratversicherung, Familienheimfahrt, Verpflegungsmehraufwand, bis zu 24.--/Tag für die ersten drei Monate, etc., <u>Aber:</u> Finanzverwaltung sehr restriktiv, meist Rechtsbehelf und gute Begründung erforderlich (vgl. Mustereinsprüche am Ende)!
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Hochschule, (Pendlerpauschale) oder Familienheimfahrten:
 - 0,30 EUR pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Hochschule an z.B. 225 Arbeitstagen als Pendlerpauschale
- > Kosten für Auslands- oder Praxissemester

Studiengebühren Auslandssemester

Stark abhängig von Land und Hochschule



Hinweis: Studieren an Partnerhochschulen der FH Aachen in den internationalen Bachelorstudiengängen in der Regel ohne Studiengebühren möglich!

Sonstige Kosten Auslandssemester

- Flugkosten, incl. zwischenzeitlicher Heimflüge
- Lebenshaltungskosten im Ausland (hier auch einschließlich der Kosten für die Unterkunft!)
- Pauschale Abrechnung wie Dienstreisen bis max.
 3 Monate Quelle: BMF Schreiben vom 08.12.2011, BStBI I 2011

Land/Stadt	Verpflegungs- mehraufwand	Übernachtungs -kosten*	für 3 Monate (90 Tage)
London	60€	152€	19.080€
New York	48€	215€	17.820€
San Francisco	41€	110€	13.590€
Sydney	42€	115€	14.130€
Paris	48€	100€	13.320€
Tokio	51€	130€	16.290€
Shanghai	42€	140€	16.380€
Belgien	42€	100€	12.780€

^{*} Bei Werbungskostenabzug nur in tatsächlicher Höhe (Nachweis!)

Wer darf absetzen?

Wer darf absetzen?

- Ausschließlich die Steuerpflichtigen, also die Studierenden selbst
- Mittelherkunft absolut unerheblich, Drittaufwand (Eltern/Großeltern/etc. zahlen) unschädlich
 - Abgekürzter Zahlungsweg möglich
 - Abgekürzter Vertragsweg möglich, aber Vorsicht geboten
- Keine Übertragung auf andere (z.B. Eltern) möglich (Verbot der intersubjektiven Übertragbarkeit von Verlusten/Einkünften)
- Lösung durch Übertragung von Einkunftsquellen denkbar, sofern kein "Gestaltungsmissbrauch"
 - rechtswirksame Vereinbarung, ernsthafter Wille, tatsächliche Durchführung erforderlich unter nahen Angehörigen,
 - Fremdvergleich maßgeblich (Üblichkeit, Angemessenheit, etc.)

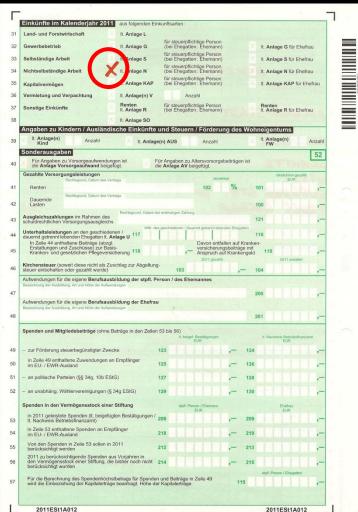
Was ist zu tun?

Was ist zu tun? "Gebrauchsanweisung:"

- Alle Studierenden sollten eine "Einkommensteuererklärung" (Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags) für alle noch offenen Jahre abgeben oder korrigieren bzw. gegen noch offene Bescheide Einsprüche einlegen
- Ausnahme: reine Erststudierende sollten Ausgang Musterverfahren abwarten Aber: Fristen beachten! (siehe unten!)
- Vordrucke oder "elektronische" Abgabe mit Elster bzw. Elsterformular: https://www.elster.de/elfo_down1.php
- Vordrucke und Elster- CD bei jedem Finanzamt

Beispiel (ESt 1a S.1+2)



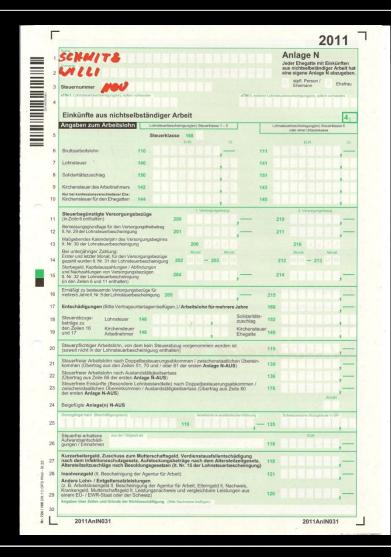


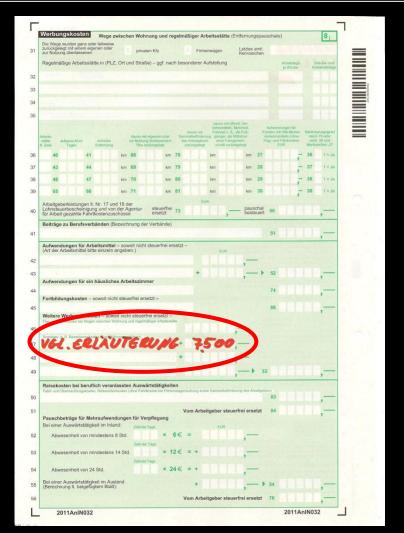
Beispiel (ESt 1a S.3+4)

	Behinderte Menschen und Hinterbliebene Nachweis Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung unbefristel Grad der ist bei- hat bei
	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung unbefristel Grad der ist bei- hat bei ausgestellt am gültig von bis gültig Behinderung gefügt, vorgele staff, Person /
31	spn. Person / Ehemann
2	blind / stăn- hinterblieben 16 1 = Ja dig hilflos 20 1 = Ja geh- u. steh- behindert 22 1 = Ja Nachweis
	Ausweis / Rentenbescheid / Bascheinigung unbefristet Grad der ist bei- hat be ausgabeitt am gültig von bis gültig Behinderung gefügt, vorgele
33	Ehefrau T T M M J J J J J 3 M M J J 19 1= Ja 57 X X
64	blind / stân- hinterblieben 17 1 = Ja dig hifflos 21 1 = Ja behindert 23 1 = Ja
i de	Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege int Abbereits einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland beiselbict.
55	
36	Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhähris der hilflosen Person(en) Name anderer Pflegeperson(en)
	Unterhalt für bedürftige Personen Anzahl
67	Für die geleisteten Aufwendungen wird ein Abzug It. Anlage Unterhalt geltend gemacht. Beigefügte Anlage(n) Unterhalt
	Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Ehescheidungskosten, Fahrlkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten) Versicherungsleisbungen, Behilfen, U
	(z. B. Ehscheidungskosten, Fahrtkosten behinderter Monschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten) Aufwendunges EUR Art der Belastung EUR EUR
38	
39	+ - +
)	Summe der Zeilen 68 und 69 63 ,— 64
	Für den Abzug der außergewöhnlichen Belastungen It. Zeile 70 sind die Kapitalerträge anzugeben. stpt. Person / Enegation
72	Die gesamten Kapitalerträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung nicht 75 1 = Ja
72	Die gesamten Kapitalierträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung nicht 75 1 = Ja mehr als 1.602 € übersteigen) 76 76
	mehr als 1.602 €. Höhe der Kapitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1.602 € übersteigen) 76
	mehr als 1,602 €. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für
	mehr als 1:602 €. Höhe der Kapitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1:602 € übersteigen) 76 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstloistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für
3	mehr als 1,602 €. Höhe der Kapitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 601 € / 1,602 € übersteigen) 76 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - gerindfügige Beschäftigungen Ihrvahaushalt – sog, Miniebs –
3	mehr als 1,602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für — geringfügge Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – Aufwendungen im
74	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für
3	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt And trängsde - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt And trängsde - and trän
3 4 5	mehr als 1-602 €. Höhe der Kapitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1-602 € übersteigen) 76 Haushaltisnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für – geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – Aufwerdungen Au
1	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geinrigfunge Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geinrigfunge Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt And der Tängelet 2002 - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt Art der Mangeletungen beschäftigungen im Haushalt im Haushalt Für der Aufwendungen 210 Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterforigungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die derem einer Haushaltshifte vergleichber änd (soweit nicht bereits in den
3 4 5 6	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geinrglügige Beschäftigungs im Privathaushalt - sog. Minjobs - - sodialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minjobs - - sodialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt And der Tappast 202 - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt And der Aufwendungen 210 - Pflece- und Betrouungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen
	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geinräflugie Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geinräflugie Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – Steuerermäßigung beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt And der Taushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt And der Aufwendungen 207 - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt And der Aufwendungen 210 - Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Überstleistungen, die denen einer Haushaltshiffe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zelen 65 und 69 berückscheipt At der Aufwendungen 213 - Handwerkerfeistungen für Reproderungs. Erfaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geringflügige Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geringflügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt Ant der Tätigheit 2002 - baushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt Ant der Tätigheit 2017 - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt Ant der Mehreutungen 210 - Pflüge- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen Zulien die und die Aufwendungen Zulien die und die Aufwendungen Auf der Aufwendungen Zulien die und die Aufwendungen Zulien die Aufwendungen Zulie
	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geringflügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt And der Tätigheet - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt And der Tätigheet - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt And der Tätigheet - Pflege- und Betreuungsieistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die derem einer Haushaltshife vergleichber sind (soweit nicht bereits in den Zitä - Hauswerkerfeistungen für Renovierungs, Erfaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen In der Aufwerkerfeistungen für Renovierungs, Erfaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen In der Aufwerkerfeistungen für Renovierungs, Erfaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen In der Aufwerkerfeistungen für Renovierungs, Erfaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen In Anspruch genommen werden)
74 75 76 77	mehr als 1-602 € Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geringflügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – Aufwertungsperingflügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minjobs – - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt Art der Tängses 202 - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt Art der Tängses 207 - haushaltsnahe Dienstleistungen, im Haushalt Art der Tängses 210 - Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskösten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshife vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zellen 68 und 99 berücksichtigt) 413 - Handwerkerleistungen für Renovierungs- Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (ohno öffentlich gefürdete Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden) 414 **Nur bei Alteinstehenden und Eintzgungen in den Zellen 74 bis 78 Leis bestandt odernistigt en dernerfeit. **Nur bei Alteinstehenden und Eintzgungen in den Zellen 74 bis 78 Leis bestandt odernistigt en generreit. **Nur bei Alteinstehenden und Eintzgungen in den
74 75 76 77	mehr als 1-602 € Haushallsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Steuerermäßigung bei Aufwendungen für - geinröflugie Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minjobs - Scalabersicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minjobs - - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minjobs - - sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt - And der Täugens 202 - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt - And der Täugens 207 - haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt - And der Täugens 210 - Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen Stu nof 9 benückschigt) All der Aufwendungen 213 - Handwerkerleistungen für Rerovierungs. Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (onen öffnrückt gelönderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfree Zuschüsse Art der Aufwendungen in den Zeilen Stu noft in der anderen steuerstene der Besteuer Ferson

	Geseltschaften / Gemeinschaften / ährzliche Modelle L. S. d. § 2b ESIG (Erläuferungen auf besonderem Blatt)
1	
2	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d ESIG / Spendenvortrag nach § 10b ESIG zum 31.12.2010 festgestellt für stpfl. Person / Ehemann X Ehefrau
3	Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2010 EUR EUR Von den nicht ausgegüchenen negalwen Einkünften 2011 soll folgender Gesamtbetrag nach 2010 zurückgetragen werden ,
4	Einkommensersatzleistungen, die dem Progressions- vorbehalt urferliegen z. B. Krankengeld. Ellerngeld. Mutterschafts- gold (soweit nicht in Zele 26 bis 28 der Anlage N eingetragen) It beigefügten Bescheinigungen 120 ,— 121 ,—
Ì	Nur bei getrennter Veranlagung von Ehegatten:
5	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist die Steuerermäßigung It. den Zeilen 74 bis 78 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt %
5	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die Sonderausgaben (siehe Zeile 51 bis 76 der Anlage Kind) und die außergewöhlichen Belastungen (sehes Seite 3, Anlage Unferhalt sowie die Zeilen 48 und 45 der Anlage Kind) in einem anderen Verhaltliss als je zur Hältlie des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrages aufzuleine. Der bei mit zu berücksichtigende Antel beträgt in aufzuleine. Der bei mit zu berücksichtigende Antel beträgt in
	Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2011: Vom bis Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland stpfl. Person / Ehemann
3	Ehefrau T T M M T T M M
9	Ausländische Einkünfle, die außerhalb der in den Zeilen 97 und / oder 98 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben (Bitte Nachweise 122 über die Art und höhe dieser Einkünfte berügen.)
0	In Zeile 99 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG 177 ,—
3 4	Die "Bescheinigung EU / EWR" ist beigefügt. Die "Bescheinigung außerhalb EU / EWR" ist beigefügt. Eule Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf.,0") 124 "- In Zeile 103 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b ESIG 177 "-
1	in Zelle 103 enthaltene auserordentliche Einkunfte I. S. d. §§ 34, 340 ESTG
5	Nur bei im EU- / EWR-Ausland lebenden Ehegatten: Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist begriefful (z. 8. Jescheinigung EU / EWR [*]). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten sind in Zeile 103 enthalten.
	Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:
6	Ich beantrage die Anwendung famillienbezogener Steuervergünstigungen. Die "Bescheinigung EU / EWR" ist beigefügt.
Ī	Welterer Wohnsitz in Belgien (abweichend von den Zeilen 10 und 11) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten
7	
	Slpft, Person / Ehernann Ehofrau
3	Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im 1= Ja 2= Nein 117 1= Ja 2= Nein
l	Unterschrift Communication Com
L	Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung, der §§ 25, 46, 10d Abs. 4 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie § 14 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes erhoben.
	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

Beispiel (Anlage N S.1+2)





Beispiel (Erläuterung)



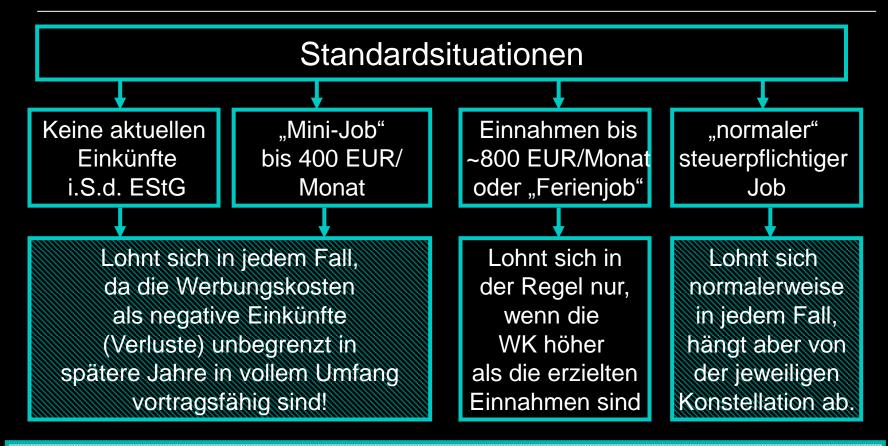
Schmitz, Willi Einkommensteuer 20011

Zu Zeile 47: Erläuterung Fortbildungskosten

Studium Betriebswirtschaftslehre, FH Aachen		
EUR	EUR	EUR
Sozialbeitrag $2 \times \text{ca. } 230,00$	460,00	
Fachliteratur lt. Beleg	500,00	
Büromaterial lt. Beleg	200,00	
Kopierkosten	240,00	
AfA Laptop <u>1/3v.1.620,00</u>	540,00	
Neuer Drucker HP J4711 (GWG)	400,00	
Schreibtisch (GWG)	350,00	
Drehstuhl (GWG)	250,00	
Bücherregal (GWG)	150,00	
Druckerpatronen, etc.	120,00	
Kommunikation (pauschal 20x12)	240,00	3.450,00
Fahrtkosten zur Hochschule		
225 Tage à 60 km x 0,30		<u>4.050,00</u>
		7 500 00
Oden(lesi dennellen		7.500,00
Oder(bei doppelter		
Haushaltsführung):		
12 x Miete á 270,00	3.240,00	
12 x Nebenkosten à 55,00	660,00	
12 x Strom à 30,00	360,00	
Familienheimfahrten		
30 Fahrten à 130 km x 2 x 0,30	<u>2.340,00</u>	10.050,00

Wann lohnt es sich?

Wann lohnt es sich? -Aktuelle Einkommenssituation -



Extratipps: Antworten auf Fragen rund um Studium, Aushilfsjobs und Praktika:

Quellen: http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a742-Praktika-Nutzen-Praktikanten-Unternehmen.html

Wann lohnt es sich?

- Zukünftige Einkommenssituation-

- Die jetzige Mühe lohnt sich umso mehr, je höher das spätere Jahreseinkommen ist
- Tipp: die neue Arbeitsstelle am besten zum 01.01. des ersten Berufsjahres antreten und nicht erst zum Jahresende
- Der Verlustvortrag muss grundsätzlich so schnell wie möglich ausgenutzt werden
- Keine Verteilung "ad libitum" möglich, da nicht maximal ausgenutzte Vorträge verfallen
- Rücktrag für ein Jahr vorgesehen, aber auf Antrag vermeidbar 10 d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG

FH AACHEN UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verlustvortrag nach 4 Jahren 4 x 7.50	0 = 30.000
Anfangsgehalt/Jahr ca.	50.000

Zu versteuern vor Verlustvortrag	48.000
Einkommensteuer ca.	12.000

Zu versteuern nach Verlustvortrag	18.000
Einkommensteuer	2.000

Steuerersparnis ca.Stundenlohn bei 1 Std Arbeit/Jahr2.500

Wer profitiert am meisten?

- Besonders langsam Studierende ("ewige Studenten")
- Besonders teuer Studierende (private Hochschulen, Auslandsstudium etc.)
- Studierende mit anderen hohen Aufwendungen (Besuch von Seminaren, Tagungen, Exkursionen, viele Heimfahrten /-flüge, etc.)
- Studierende ohne aktuelle steuerlich relevante Einkünfte (nur bis 400 EUR)
- Studierende mit möglichst hohen Anfangs-(jahres-) einkommen

Wer profitiert am wenigsten?

- Besonders schnell Studierende ("Überflieger")
- Besonders "billig" Studierende
- Studierende ohne hohe Aufwendungen (Wohnung umsonst bei Freunden, keine Heimfahrten, etc.)
- Studierende mit laufenden "normalen" steuerlich relevanten Einkünften (>400 Euro)
- Studierende mit geringem späteren Anfangs-(jahres-) einkommen

Quelle: Hipp/Reiermann/Verbeet, Richtig auf dem falschen Weg, Der Spiegel, Heft 34/2011, S. 34f

Welche Fristen bestehen?

Welche Fristen bestehen?

- Abgabe der Steuererklärungen für alle noch "steuerlich unbelasteten" Jahre möglich:
 - Festsetzungsverjährung nach 4 Jahren (169 Abs. II Nr. 2 AO)
 - Abgabe für 2012 noch bis zum 31.12.2016
- Abgabe der Steuererklärung bei Erklärungspflicht grundsätzlich bis zum 31.Mai des Folgejahres (mit Verlängerungsoptionen)
- Wichtiger Hinweis: Erststudierende sollten den Ausgang des Musterverfahrens abwarten, sofern kein Fristablauf droht!
 - (Achtung: Fristende für 2008 am 31.12.2012!)

Wo sind noch Probleme?

Ökonomische Auswirkungen

- Gesamtwirtschaftlich Auswirkungen mit 4-5 Mrd EUR bislang wohl völlig unterschätzt:
- > FH Aachen

```
ca. 10.000 \times 10.000 \text{ EUR} = 100 \text{ Mio EUR}
```

> Aachen insgesamt

```
ca. 40.000 \times 10.000 \text{ EUR} = 400 \text{ Mio EUR}
```

Nordrhein-Westfalen

```
ca. 500.000 \times 10.000 \text{ EUR} = 5.000 \text{ Mio EUR}
```

Deutschland insgesamt

```
ca. 2 Mio \times 10.000 EUR = 20.000 Mio EUR
```

Zusätzlich: "Altjahrgänge" der letzten 4 Jahre!

Ablehnung bei reinem Erststudium

Einspruch gegen ablehnenden Bescheid einlegen

Name

Steuernummer

Angefochtener Steuerbescheid und Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid 20xx (bzw. Bescheid über die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags auf den 31.12. 20xx) vom xx.xx.20xx lege ich Einspruch ein.

Begründung:

Die Versagung des Werbungskostenabzugs für die mir entstandenen Studienaufwendungen ist rechtswidrig, weil die zugrunde gelegte gesetzliche Neuregelung wegen Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz, das objektive Nettoprinzip und das generelle Rückwirkungsverbot in mehrfacher Hinsicht nicht verfassungskonform ist.

Ich verweise insoweit auf das diesbezüglich unter Az. 10 K 4245/11 beim FG Baden Württemberg anhängige Musterverfahren und beantrage gleichzeitig bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage das Ruhen des Verfahrens nach 363 Abs. 2 S. 1 AO.

Mit freundlichem Gruß

Ausführlich: Ilias / Rick/ Steuertipps für Studierende/ Mustereinspruch DStV

Aktuelle Sachstände in den laufenden Gerichtsverfahren:

> Finanzgericht Baden Württemberg

Hinweis des Senats:

Klage wird eventuell formal als unzulässig verworfen, das heisst: eventuell keine Entscheidung in der Sache!

(Newsletter FG Baden-Württemberg 1/2012)

Finanzgericht Münster und Finanzgericht Düsseldorf:

in beiden Fällen

Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt!

Aktenzeichen beim BFH: VI R 2/12 bzw. 8/12

(NWB News zum Steuerrecht vom 08.03.2012)

Ablehnung in anderen Fällen

- Falls Erlass des BMF beim Finanzamt nicht bekannt sein sollte
- Einspruch gegen ablehnenden Bescheid einlegen

Name

Steuernummer

Angefochtener Steuerbescheid und Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid 20xx (bzw. Bescheid über die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags auf den 31.12. 20xx) vom xx.xx.20xx lege ich Einspruch ein.

Begründung:

Die Versagung des Werbungskostenabzugs für die mir entstandenen StudienKosten ist rechtswidrig. Zur Begründung verweise ich auf das Schreiben des BMF vom 20.09.2010, IV C 4-S 2227/07/10002:002.

Mit freundlichem Gruß

Ablehnung auswärtige Unterbringung -1-

Einspruch gegen die Ablehnung der Wohnkosten

Name

Steuernummer

Angefochtener Steuerbescheid und Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid 20xx (bzw. Bescheid über die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags auf den 31.12. 20xx) vom xx.xx.20xx lege ich Einspruch ein.

Begründung

Die Nichtberücksichtigung der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung ist rechtswidrig. Ich musste ausschließlich zum Zwecke meines Studiums eine kleines Zimmer für meine Unterkunft und zum Arbeiten anmieten, da eine tägliche Anreise von meinem Wohnsitz in ... weder durchführbar noch wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre. Dieses gerade einmal ... m² große Zimmer ist minimal eingerichtet (einzeln auflisten!, z.B. Arbeitstisch, Stuhl, Bücherregal, Kleiderablage, etc.). Es kann dabei als unstreitig angesehen werden, dass es sich hier nicht um den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen handelt, zumal die Nutzung ohnehin maximal auf die Dauer des Studiums ausgerichtet und damit befristet ist. Das Merkmal der zeitlich beschränkten doppelten Haushaltsführung ist daher in meinem Fall zu bejahen. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Aufenthalt am Studienort typischerweise für einen überschaubaren Zeitraum ausschließlich zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks, nämlich des Erreichens des Studienabschlusses, erfolgt. Auch ist es angesichts erheblicher Vorlesungs-, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Erforderlichkeit bzw. Üblichkeit von Praktika und Auslandsaufenthalten ein geradezu typischer Umstand, dass hier keine nennenswerte Verwurzelung des Studierenden am Studienort erfolgt, (so z.B. FG Baden Württemberg v. 18.08.2008, 4K97/7, EFG 2009,238).

S.2-

Ablehnung auswärtige Unterbringung -2-

Demgegenüber unterhalte ich an meinem Wohnsitz in xxx einen eigenen Hausstand in der Wohnung meiner Eltern. Hier befindet sich auch der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen (Familie, Freunde, Hobby, Sportverein (???), sonstiges, etc.) und dort verbringe ich auch meine gesamte vorlesungsfreie Zeit sowie die Wochenenden, soweit dies bei der Studienbelastung und finanziell machbar ist.

Überdies sind die Unterbringungskosten ja auch im Fall von Praxis- oder Auslandssemestern abziehbar. Es ist aber kein Grund erkennbar, der hier eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Unterbringungskosten am inländischen Hochschulstandort rechtfertigen könnte. So sind auch die Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung unter Tz. 29 des BMF-Schreibens vom 22.09.2010 (IV C 4 – S 2227/07/10002:002) ausdrücklich zum Abzug zugelassen, wobei es explizit nicht einmal des Merkmals der doppelten Haushaltsführung bedarf (a.a.O.). Zwar stehen diese Ausführungen unter der Überschrift des Sonderausgabenabzuges, aber zu den Werbungskosten, die mit 29 von 30 Randziffern schließlich und völlig unstreitig den Löwenanteil des Schreibens ausmachen, sind keine inhaltlichen Ausführungen enthalten, da sich deren Auflistung nach Art und Umfang erübrigt, weil sie sich nach den allgemeinen Regeln ergeben. Vielmehr hat diese beispielhafte Aufzählung in Tz. 29 lediglich klarstellenden Charakter um zu verdeutlichen, dass hier genau das abziehbar ist, was im anderen Falle den Werbungskosten zuzurechnen wäre. Der Sonderausgabenabzug ist hier also ausdrücklich aus dem für Werbungskosten geltenden Recht abgeleitet.

Im Übrigen spielt es absolut keine Rolle, ob die einzelnen Kosten nun als Sonderausgaben oder Werbungskosten anzusehen sind. Die Ermittlung und damit auch die Höhe muss zwangsläufig identisch sein (hierzu beispielhaft Holthaus, Tim, Die Berücksichtigung von Bildungskosten im Einkommensteuerrecht, Diss. Jur., Bonn 2011, S. 280, m.w. Nachweisen). Es wäre undenkbar und auch absolut unsinnig, hier im Einkommensteuerrecht für ein und dieselben Ausgabenkategorien (auswärtige Unterbringung) unterschiedliche Maßstäbe in Abhängigkeit von der Qualifikation als Sonderausgaben oder Werbungskosten anzulegen.

Mit freundlichem Gruß.

Sonstiges

- Erneute Reaktion des Gesetzgebers bei verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Neuregelung?
 - Verzicht auf Rückwirkung?
 - Einschränkung des Werbungskostenabzugs?
 - Einführung von Höchstbeträgen?
 - **>** ...
- Restriktive Interpretation der Voraussetzungen
 - " (1) Einschlägiger und
 - (2) hinreichend konkreter,
 - (3) objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren
 - (4) im Inland steuerpflichtigen Einnahmen"?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Noch Fragen oder Probleme?



Gelbe Seiten

oder:

www.ili.fh-aachen.de (anmelden) /Rick/Steuertipps für Studierende (PPT, Video, Links, Urteile, Muster, aktuelle Hinweise, u.v.m.)